

## Neue Regelungen zu Drohnen

Unbemannte Luftfahrzeugsysteme (unmanned aircraft system, UAS), sog. Drohnen, erfreuen sich zunehmender Beliebtheit.

Aufgrund der Durchführungsverordnungen (EU) 2019/947 und (EU) 2020/746 über die Vorschriften und Verfahren für den **Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge** und deren Änderung hinsichtlich Verschiebung der Anwendungsfristen (COVID-19-Pandemie) und aufgrund des am 17.06.2021 in Kraft getretenen "**Gesetzes zur Anpassung nationaler Regelungen** an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 **über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge**" zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung (**LuftVO**) sind bei der Benutzung von Drohnen zahlreiche Übergangs- und Neuregelungen zu beachten.

Auf Bestimmungen zu Registrierungspflicht, Haftpflichtversicherung, Kennzeichnungspflicht, EU-Kompetenznachweis (Drohnenführerschein), unterschiedlichen Betriebskategorien (offen, speziell, zulassungspflichtig) und Gewichtsklassen (250 g / 2 kg / 5 kg / 25 kg), gewerblicher Nutzung, gesetzlichem Mindestalter u.v.m. kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Exemplarisch sei aber auf folgende Einzelheiten hingewiesen:

Der Betrieb von bestimmten Drohnen in der Betriebskategorie „offen“ ist grundsätzlich **erlaubnisfrei**.

Dazu gehören:

- Drohnen mit weniger als 25 Kilogramm Startmasse,
- die in unmittelbarem Sichtkontakt zum Fernpiloten während des gesamten Fluges und weiterer Vorgaben betrieben werden.
- Während des Flugs wird das unbemannte Luftfahrzeug in einem Abstand von 120 m vom nächstgelegenen Punkt auf der Erdoberfläche gehalten, sofern es nicht ein Hindernis überfliegt.
- Der Fernpilot sorgt dafür, dass die Drohne in einer sicheren Entfernung von Menschen gehalten und nicht über Menschenansammlungen\*) geflogen wird.
- Die Abstandsregelungen zu **Bahnanlagen** (= 100 m nach LuftVO) oder Höhe kleiner als seitlicher Abstand (1:1 Regel) sind einzuhalten.

Für den Drohnenbetrieb, der von diesen Anforderungen abweicht und dann in der „speziellen“ Kategorie stattfindet, wird eine Betriebsgenehmigung benötigt bzw. alternativ dazu eine Betriebserklärung oder ein Betreiberzeugnis gemäß den neuen EU-Regelungen.

\*) Nach der Begriffsbestimmung in Art. 2 Zf. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 versteht man unter „Menschenansammlungen“: eine Vielzahl von Menschen, die so dicht gedrängt stehen, dass es einer einzelnen Person nahezu unmöglich ist, sich aus dieser Menge zu entfernen.

Unter "Menschenansammlungen" können demnach ggf. Schlangen im Anstehbereich von Seilbahnanlagen fallen, für die dann entsprechende Abstandsregelungen bzw. Überflugverbote gelten.

Weitere Betriebsbeschränkungen oder -untersagungen stellen z.B. die Festlegung geografischer Gebiete durch die EU-Mitgliedsstaaten aus Gründen der Sicherheit und Gefahrenabwehr, des Schutzes der Privatsphäre oder der Umwelt dar. So regelt § 21 h LuftVO den Betrieb in geografischen Gebieten wie Flugplätzen, Bundesfernstraßen, **Bahnanlagen** (s.o.), **Naturschutzgebieten** u.v.m.

Nur wenn die vorgegebenen Abstandsregelungen beim Überflug von Seilbahnanlagen unterschritten werden sollen, ist eine ausdrückliche Zustimmung durch den Seilbahnbetreiber notwendig.

Ansonsten ist das Seilbahnunternehmen – sofern alle gesetzlichen Regelungen eingehalten werden – nicht berechtigt, den Betrieb von Drohnen zu untersagen oder einzuschränken. Auch hat das Seilbahnunternehmen keine Berechtigung beispielsweise den Drohnenführerschein zu überprüfen.

Grundsätzlich muss jeder Drohnenbetreiber selbst auf die Einhaltung aller Vorschriften (insbesondere Abstandsregeln und Überflugverbote) achten!

Für weiterführende Informationen finden Sie Einzelheiten unter:

Luftamt Südbayern bei der Regierung von Oberbayern (Stand: 23.06.2021)

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/37200/37222/leistung/leistung\\_50761/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/37200/37222/leistung/leistung_50761/index.html)

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LF/drohnen.html>

Wir hoffen, dass es zu keinen Gefährdungen Ihrer Gäste, sowie Ihrer Bahnanlagen und Ihres Fahrbetriebs kommt und wünschen Ihnen eine gute Sommersaison.

08.07.2021

Helga Wagner / VDS  
VDS/Word/Recht/Drohnen\_072021